

Konzept zur Gründung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für pflegebedürftige und demente Menschen

„Haus Wilhelmine“

NEUGEBAUER + ROSCH



Initiator:
ASB Erlangen-Höchstadt Demenz-Wohngemeinschaften e.V.

Inhaltsangabe:

1.	Ausgangssituation	Seite 3-4
2.	Wohn- und Nutzfläche der Immobilie	Seite 4
3.	Konzept der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für pflegebedürftige und demente Menschen	Seite 4-5
3.1.	Mieter	Seite 5
3.2.	Prinzip der ambulanten Erbringung der Leistungen des Pflege- und Betreuungsdienstes	Seite 5-6
3.2.1	Freie Wählbarkeit des Pflege- und Betreuungsdienstes	Seite 6
3.2.2.	Trennung von Pflegedienstleister und Vermieter	Seite 6
3.3.	Qualitätssicherung	Seite 7
3.4.	Gremium der Selbstbestimmung	Seite 6-7
3.5.	Moderation	Seite 7
3.5.1.	Rolle des Moderators	Seite 8
3.5.2.	Moderationsvertrag	Seite 8
3.6.	Betreuungs- und Pflegevertrag	Seite 8
3.7.	Ehrenamtliche Helfer	Seite 8
3.8.	Alltagsgestaltung und Ziele	Seite 9
4.	Finanzierung der Pflege und Betreuung	Seite 9

Der leichten Lesbarkeit willen beschränkt sich der Text auf die Nennung des weiblichen bzw. männlichen Genus, wobei ausdrücklich beide Geschlechter gemeint sind.

1. Ausgangssituation

In Deutschland leben gegenwärtig etwa 1,1 Mio. Demenzkranke. Die Mehrzahl der Demenzkranken (ca. 70 %) wird nach wie vor von ihren Angehörigen, insbesondere den Töchtern und Schwiegertöchtern versorgt, zum Teil mit Unterstützung ambulanter Pflegedienste. Angesichts immer größerer räumlicher Distanzen zwischen den Generationen und steigender Erwerbsquoten von Frauen wird es zunehmend schwieriger, traditionelle Formen von Unterstützung in der Familie aufrecht zu erhalten. Auch professionelle ambulante Dienste können einen Demenzkranken im mittelschweren Stadium auf Dauer nicht verantwortlich in seiner eigenen Wohnung versorgen.

(Quelle: Christine Brinck in einem Interview mit Thomas Klie, Süddeutsche Zeitung vom 29./30.01.2011, S. V 2/8)

Viele Angehörige schrecken vor dem Schritt zurück, ihre Anverwandten in einem Pflegeheim versorgen zu lassen, weil sie dort häufig ein Angebot erleben, das ihren Ansprüchen an eine liebevolle, annehmende und fördernde pflegerische Betreuung nicht genügt. Das Bedürfnis der Angehörigen nach Entlastung ist dabei nicht gleichbedeutend mit dem Wunsch, die gesamte Verantwortung abzugeben. Auch wenn die Pflege und Betreuung im eigenen Zuhause nicht zu leisten sind, wollen Angehörige häufig Einfluss nehmen und mitbestimmen können, wo, wie und von wem ihr Familienmitglied versorgt wird, mit wem es zusammenlebt, wie sein Tagesablauf aussieht und wie oft und wann sie selbst zu Besuch kommen.

Mit dem Ziel, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, hat die Fachdiskussion über die angemessene Versorgung Demenzkranker in den letzten Jahren eine Reihe neuartiger Pflege- und Versorgungsmodelle hervorgebracht. Dazu gehören insbesondere auch ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige und demente Menschen.

Auch in Erlangen besteht der Wunsch sich neuen Wohnformen in der Altenhilfe zuzuwenden. Laut Statistik der Stadt Erlangen waren im Jahr 2012 ungefähr 19.872 Menschen in der Stadt Erlangen über 65 Jahre alt. Etwa 7 Prozent der über 65-Jährigen leiden in aller Regel an einer Demenz. Zum Zeitpunkt der Erhebung dürften somit in Erlangen etwa 1.391 Menschen dementiell erkrankt sein. Die Zahl der Demenzkranken wird auch in Erlangen zunehmen, mit der Folge, dass der Versorgungsbedarf kontinuierlich wächst. Die vorhandenen Pflege-Einrichtungen können den Bedarf nicht annähernd decken.

Um einen entsprechenden Beitrag zu leisten, hat sich die städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU der Stadt Erlangen entschlossen, in Erlangen eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz und für pflegebedürftige Menschen ab 60 Jahren zu errichten. Der Einzug in die Wohngemeinschaft ist nicht von einer Pflegestufe abhängig.

„Als städtische Wohnungsbaugesellschaft sehen wir es als unsere Aufgabe, für ganz unterschiedliche Mietergruppen individuelle Lösungen zu bieten. Für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Demenz-Erkrankung hat uns das Konzept der Demenz-WG überzeugt, sodass wir unser Bauvorhaben nun speziell darauf ausgerichtet haben“, erläutert GEWOBAU-Geschäftsführer Gernot Küchler.

Die Generalvermietung dieses Projektes übernimmt der gemeinnützige Verein „ASB (Arbeiter Samariter Bund) Erlangen-Höchststadt Demenz-Wohngemeinschaften e.V.“

2. Wohn- und Nutzfläche der Immobilie

Auf einem bisher unbebauten Grundstücksareal in der Wilhelminenstraße 12, 91052 Erlangen, entsteht ein Komplex aus drei Baukörpern, in einem der Baukörper entsteht die ambulant betreute Wohngemeinschaft für pflegebedürftige und demente Menschen mit 12 Plätzen. Die gesamte Wohn- und Nutzfläche ist barrierefrei, 600 qm groß und teilt sich auf 4 Etagen auf. Für die Sicherheit der Mieter wurden technische Assistenzsysteme wie „smart home“ installiert, welches bei Bedarf individuell in Gebrauch genommen werden kann.

Im Erdgeschoss sind ein großzügiger lichtdurchfluteter Wohn- und Aufenthaltsraum mit einer integrierten Küche, sowie jeweils einen Therapie - und Ruheraum geplant. Vom Wohnbereich aus geht es ebenerdig auf die Terrasse mit angrenzendem Garten. Im Erdgeschoss ist außerdem auch ein Pflegebad und eine Toilette vorgesehen.

In den beiden Obergeschossen befinden sich jeweils 6 Einzelzimmer mit verschließbaren Bodenfenstern und jeweils zwei Duscbäder.

Im Keller befinden sich folgende Räume: Putzraum, Technik, Wasch- und Trockenraum und 2 Lagerräume.

(genaue Angaben zur Zimmer- bzw. Raumgröße siehe Anhang Baupläne)

Die Eröffnung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist zum Jahresende 2015 bzw. Jahresanfang 2016 geplant. Die Wohngemeinschaft trägt den Namen „Haus Wilhelmine“.

3. Konzept der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für pflegebedürftige und demente Menschen

Das Konzept der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für pflegebedürftige und demente Menschen ist nicht frei wandelbar. Die gesetzlichen Grundlagen für ambulant betreute Wohngemeinschaften sind im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PflWoqG) in dem Artikel 2 Abs. 3 und in den Artikeln 18, 19, 21 und 22 festgehalten.

Sollte einer der Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG nach der Gründung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften wegfallen, verliert die Wohngemeinschaft ihre gesetzliche Privilegierung und wird zu einer stationären Einrichtung.

Bis zu 12 hilfe- und pflegebedürftige Mieter bilden in einer dafür geeigneten Immobilie eine eigenständige, räumlich abgeschlossene häusliche Gemeinschaft, die durch ein Gremium der Selbstbestimmung vertreten wird, das eigenverantwortlich, selbständig und unabhängig über alle das Zusammenleben betreffenden Fragen entscheidet. Mit der Pflege und Betreuung werden entsprechend den persönlichen Bedürfnissen der Mieter Dienstleistungsanbieter beauftragt, die frei gewählt werden können.

Dem Konzept der ambulant betreuten WG liegt das Grundverständnis vom privaten Wohnen zugrunde. Die dort lebenden Menschen haben grundsätzlich alle damit verbundenen Rechte und Pflichten. Sie treffen eigenständig Entscheidungen und übernehmen Eigenverantwortung, ihre Bedürfnisse und Interessen sind maßgeblich für jegliches Handeln.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind nach ihrem Konzept zugeschnitten auf hilfe- und pflegebedürftige Menschen, die sich in einer überschaubaren Gemeinschaft wohlfühlen und ihr Leben trotz ihres Hilfe- und Pflegebedarfs selbstverantwortlich und selbstbestimmt gestalten möchten. Sie sind geeignet für Angehörige, die zwar bei der Pflege und Betreuung Entlastung suchen, gleichwohl aber weiterhin Verantwortung übernehmen, Mitwirkung und Einflussnahme in Bezug auf Pflege, Betreuung und Alltagsgestaltung aufrechterhalten wollen und bereit sind, in dem Zusammenschluss der Mieter aktiv mitzuarbeiten. Die Mieter sollen grundsätzlich in ihrer Wohngemeinschaft bis zu ihrem Lebensende verbleiben können.

3.1. Mieter

Die Mitglieder der ambulant betreuten WG sind demenzkranke und pflegebedürftige Menschen. Sie sind Mieterinnen und Mieter. Als solche bilden die Mieter bzw. ihre Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter eine selbständige und unabhängige Gemeinschaft, die die Belange ihres Zusammenwohnens selbstbestimmt und eigenverantwortlich regeln. Das betrifft sowohl gemeinsame als auch individuelle Wünsche und Bedürfnisse. Sie haben grundsätzlich alle damit verbundenen Rechte und Pflichten und treffen eigenständig Entscheidungen und übernehmen Eigenverantwortung – Art. 22 PflegWoqG.

Die Mitglieder der Wohngemeinschaft haben das Hausrecht, sie haben das Sagen. Darin liegt der entscheidende Unterschied zu stationären Einrichtungen. Jeder Mieter bzw. dessen Vertreter mietet ein Zimmer, das er nach eigenen Wünschen gestaltet und einrichtet, sowie anteilig die Gemeinschaftsräume.

Der Verein „ASB Erlangen-Höchststadt Demenz-Wohngemeinschaften e.V.“ hat mit dem Eigentümer der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, der GEWOBAU Erlangen, einen (Haupt)mietvertrag abgeschlossen. Die einzelnen Mitglieder der ambulant betreuten WG wiederum schließen mit dem Verein als Untermieter jeweils gesonderte Einzelmietverträge ab. Als Mietvertrag dient der Mustervertrag aus der Broschüre „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ 3. Auflage (siehe Anhang).

3.2. Prinzip der ambulanten Erbringung der Leistungen des Pflege- und Betreuungsdienstes

Die Pflegeleistungen in der ambulant betreuten WG müssen „ambulant“ erbracht werden. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflegWoqG regelt, dass die ambulant betreute WG für pflegebedürftige und demente Menschen nur dann keine stationäre Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 PflegWoqG ist, wenn die Pflege- und Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten WG haben. Der Pflege- und Betreuungsdienst hat – wie in der „normalen“ ambulanten Pflege zu Hause – die Stellung eines Dienstleisters. Die „Ambulanz“ des Pflege- und Betreuungsdienstes ist ein maßgebendes Merkmal, dass die ambulant betreute WG von einer stationären Einrichtung (rechtlich) abgrenzt.

Um den Anforderungen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gerecht zu werden, sollten alle Mitarbeiter speziell auf die gerontopsychiatrischen Erkrankungen und deren Auswirkungen, insbesondere die der Demenz, geschult und fortgebildet werden.

Dazu gehört auch ein Konzept, zugeschnitten für das Wohnen und Leben in einer solchen Einrichtung, das von allen Mitarbeitern übernommen und gelebt werden sollte.

Bei der Auswahl der Mitarbeiter sollte auf fachliche Qualifikation, soziale und kommunikative Kompetenzen und auf eine hohe Teamfähigkeit geachtet werden. Jeder Mieter hat seine eigene Lebensgeschichte, hat unterschiedliche Wünsche und Bedürfnisse, die zu berücksichtigen und zu würdigen sind.

3.2.1. Freie Wählbarkeit des Pflege- und Betreuungsdienstes

Die Mitglieder der ambulant betreuten WG gestalten ihre Versorgung selbstbestimmt. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 PflegWoqG sieht daher vor, dass die Betreuungs- und Pflegeleistungen frei gewählt werden.

3.2.2. Trennung von Pflegedienstleister und Vermieter

Um dem Prinzip der freien Wählbarkeit des Pflege- und Betreuungsdienstes Rechnung tragen zu können, wird sichergestellt, dass der Pflege- und Betreuungsdienst gewechselt werden kann, ohne dass das betroffene Mitglied aus der Wohngemeinschaft ausziehen muss. Dazu ist grundlegend die rechtliche Trennung vom privaten Mietvertrag einerseits und den Dienstleistungen (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft) andererseits. Es werden jeweils rechtlich selbständige Verträge geschlossen, nämlich der Mietvertrag mit dem Vermieter und der Pflege- und Betreuungsvertrag mit den jeweiligen Dienstleister

3.3. Qualitätssicherung

Die Verantwortung für die Lebensqualität der Menschen der ambulant betreuten WG für pflegebedürftige und demente Menschen (interne Qualitätskontrolle) liegt bei den dort wohnenden und lebenden Mietern bzw. deren Angehörige oder rechtliche Vertreter, die durch das Gremium der Selbstbestimmung repräsentiert werden.

Eine externe Qualitätskontrolle für ambulant betreute WG für pflegebedürftige und demente Menschen als „schutzwürdige Versorgungsform für hilfs- und pflegebedürftige Menschen“ erfolgt nach Art. 19 und 21 PflegWoqG durch die örtlich zuständigen Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA). Die FQA prüft, ob die gesetzlichen Anforderungen nach Art. 2 Abs. 3 PflegWoqG für die ambulant betreute WG erfüllt sind. Eine weitere externe Qualitätskontrolle im Bereich der Pflege erfolgt durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), der die Leistungen der ambulanten Pflegedienste überprüft.

3.4. Gremium der Selbstbestimmung

Die Mieter der WG oder – soweit sie nicht mehr für sich selbst reden und entscheiden können – ihre gesetzlichen Vertreter bilden ein Gremium der Selbstbestimmung, in dem jedes WG-Mitglied eine Stimme hat. Im Art. 22 PflegWoqG heißt es: „Um die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des Art. 2 Abs.3 Satz 3 Nr. 1 zu gewährleisten, ist in ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Regel ein Gremium einzurichten, das diese interne Qualitätssicherungsfunktion ausübt und die Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt.“

In diesem Gremium sind alle Bewohnerinnen und Bewohner und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln können, der Betreuer oder ein Angehöriger vertreten. Die Vermieterinnen und Vermieter, der Träger sowie die Pflege- oder Betreuungsdienste haben in diesem Gremium kein Stimmrecht.“

Das Gremium der Selbstbestimmung berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse und Interessen der Mieter als auch der ganzen Gruppe, befindet über alle Dinge des Zusammenlebens wie z.B. Hauswirtschaft (Einkauf, Kochen etc.), gemeinschaftliche Alltagsgestaltung, Ein- und Auszüge von Mietern, Wahl der Dienstleister, Gestaltung der Gemeinschaftsräume und entscheidet über Anschaffungen. Das bedeutet, dass das Gremium der Selbstbestimmung nach dem Gemeinschaftsprinzip Entscheidungen trifft und Beschlüsse beschließt über alle Belange, die die WG und ihre Mieter betreffen und verbindlich sind.

Dienstleister wie z.B. Vertreter des Pflegedienstes und / oder des Vermieters sind nur auf Einladung als Gäste des Gremiums der Selbstbestimmung in der Gremiumssitzung vertreten und haben kein Stimmrecht. Die Gremiumssitzungen finden im regelmäßigen Turnus je nach Aufgabenbewältigung etwa alle 4-6 Wochen statt.

Zur Regelung der gemeinsamen Geschäftsführung und zur Klärung der Einzelheiten des Gemeinschaftslebens durch das Gremium der Selbstbestimmung schließen die Gremiumsmitglieder eine Gemeinschaftsvereinbarung bzw. eine Satzung ab. Die Wahl der Rechtsform obliegt den Gremiumsmitgliedern, sie entscheiden ob für sie eine GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder ein eingetragener oder nicht eingetragener Verein in Frage kommt. Anhand der gewählten Rechtsform wird schriftlich eine Vereinbarung oder Satzung geschlossen, die für alle Mitglieder des Gremiums der Selbstbestimmung verbindlich ist. Dazu gehört u.a. auch die Wahl eines Sprechers, eines Kassenwarts (zur Regelung der Haushaltskasse) und eines Protokollführers. **(Muster Gremiumsvereinbarung siehe Anhang)**

(vgl.: Broschüre „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ 3. Auflage, Seite 29).

3.5. Moderation

Um das Gremium der Selbstbestimmung zur Selbstorganisation zu befähigen, hat sich eine Moderation in vielen Fällen schon als hilfreich und unerlässlich erwiesen.

Zur Umsetzung des WG-Konzepts und zur Unterstützung der Mieter und ihrer gesetzlichen Betreuer ist anfangs und für die Dauer von zwei Jahren eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Berufsausbildung (SeniWof – Förderrichtlinien Neues Seniorenwohnen, Ziffer 5.2.1) – zur Organisation und Moderation sinnvoll.

Der Moderator sollte über folgende Kompetenzen verfügen:

Kommunikationskompetenz, Beratungskompetenz allgemein, Beratungskompetenz in Konfliktsituationen, Wahrnehmung und Wahrung der Interessen der verschiedenen Akteure in einer ambulant betreuten WG, Begleitung des Gremiums der Selbstbestimmung in der Umsetzung des Pflege- und Betreuungskonzeptes;

3.5.1. Rolle des Moderators

Der Moderator setzt sich für die Interessen und Belange aller Beteiligten der ambulant betreuten WG ein. Er ist in diesem Sinne neutral und allparteilich und vertritt keine persönlichen Interessen in der ambulant betreuten WG.

Der Moderator hat die Aufgabe, den Moderationsprozess zu steuern.

Seine Rolle kann zunächst mit der eines Organisators verglichen werden. Er ist dafür verantwortlich, dass die äußeren Voraussetzungen für die Moderation erfüllt sind.

Er bereitet die Zusammenkunft vor, lädt die Mieter, respektive ihre gesetzlichen Vertreter ein, moderiert die Gespräche, erklärt Aufgabe und Ziel des Prozesses, sorgt dafür, dass ein entsprechender Raum und das notwendige Moderationsmaterial vorhanden sind. Der Moderator strukturiert das Gespräch, legt den Zeitplan und die Arbeitsschritte fest. Er unterstützt die Teilnehmer in ihrem Bemühen nach optimalen Ergebnissen.

Die mit der Moderation beauftragte Fachkraft ist auch mit Vernetzungsaufgaben betraut, z. B. mit Behörden, Ärzten, sozialen Einrichtungen, örtlichen Vereinen etc., um einerseits die WG in der Stadt bekannt zu machen und zu etablieren, um andererseits den WG-Mitgliedern möglichst viele soziale Kontakte und Hilfen zu erschließen.

Hauptaufgabe der Moderation ist es allerdings, die Wohngemeinschaft zum selbständigen und selbstbestimmten Agieren hinzuführen, sich selbst sozusagen nach einer Einführungszeit überflüssig zu machen. Die Moderation unterstützt die WG-Mitglieder respektive ihre gesetzlichen Vertreter auf dem Weg, Entscheidungsprozesse fruchtbar zu gestalten, um das Leben in der Wohngemeinschaft selbständig zu organisieren. Einen Antrag für eine Moderation ist von der GEWOBAU an das ZBFS gestellt worden. Für die Moderation bewirbt sich Rosi Schmitt, Neue Str.31, 91091Großenseebach.

3.5.2. Moderationsvertrag

Einen Moderationsvertrag wird mit der Moderatorin geschlossen und soll Dauer, Aufgaben und Kosten beinhalten.

3.6. Betreuungs- und Pflegevertrag

In der ambulant betreuten WG ist eine 24-Stunden-Versorgung unumgänglich. Die Mieter respektive ihre gesetzlichen Betreuer kaufen die Betreuungs- und Pflegeleistungen bei einem ambulanten Dienstleister ihrer Wahl ein. Das heißt, die pflegerische und hauswirtschaftliche Grundversorgung und die Betreuung werden durch Präsenzkräfte über einen Pflege- und Betreuungsvertrag mit einer Pauschalsumme an Kosten gewährleistet. Tagsüber sind regelmäßig drei Präsenzkräfte in der WG, davon eine Pflege- oder gerontopsychiatrische Fachkraft, eine pflegerische Hilfskraft und eine(n) hauswirtschaftliche Fachkraft / oder Helfer. Nachts ist eine Präsenzkraft anwesend. Wenn es sich nicht um eine Fachkraft handelt, muss eine Fachkraft in Rufbereitschaft sein. **(Musterverträge siehe Anhang)**

3.7. Ehrenamtliche Helfer

Die besondere Situation dementiell Erkrankter erfordert einen hohen Betreuungsaufwand. Der wäre unbezahlbar, würde auch dem WG-Charakter nicht entsprechen, wenn er ausschließlich über professionelle Kräfte erbracht würde. Weitere wichtige Bausteine in der Betreuung der WG-Mitglieder sind daher geschulte ehrenamtliche Helfer, die z.B. im Garten mithelfen, Musik machen, Geschichten erzählen. Angehörige bzw. gesetzliche Betreuer bringen sich ebenfalls in den Lebensalltag der WG ein.

3.8. Alltagsgestaltung und Ziele

Die Präsenzkräfte ermöglichen in Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern und ehrenamtlichen Helfern ein Alltagserleben in der Wohngemeinschaft, das die Biographien der WG-Mitglieder weitgehend berücksichtigt. Die individuellen Bedürfnisse mit den Bedürfnissen der Gemeinschaft in Einklang zu bringen ist weitere Aufgabe. Den WG-Mitgliedern ist es überlassen, früh oder spät aufzustehen, sich an der Essensvorbereitung oder anderen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu beteiligen. Sie werden je nach Biographie dazu ermuntert und zu Aktivitäten animiert. Gerade die aktive Alltagsgestaltung ist ein Qualitätskriterium der WG, auf das Wert zu legen ist.

4. Finanzierung der Pflege und Betreuung

- Pflege und Betreuung bei Anspruch aus der Pflegeversicherung nach SGB XI
- Behandlungspflege aus der Krankenversicherung nach SGB V
- Hilfe zur Pflege nach SGB XII (Sozialhilfe)
- Eigenmittel

Beispiel Finanzierungsplan Pflegedienst „Heidis Hauskrankenpflege“
(siehe Anhang)

